



Landkreis Stendal – Postfach 10 14 55 – 39554 Hansestadt Stendal

Stadt Tangerhütte
Bürgermeister
Andreas Brohm
Bismarkstr. 5
39517 Tangerhütte

www.Landkreis-Stendal.de
Kreisverwaltung@landkreis-stendal.de*

Rechtsamt

Bearbeiter: Frau Fürstenberg
Hospitalstraße 1-2
39576 Hansestadt Stendal
Zimmer: 204
Tel.: + 49 3931 60 7570
Fax: + 49 3931 60 7577
E-Mail: kreisverwaltung@landkreis-stendal.de
DE-Mail: poststelle@lksdl.de-mail.de*
EGVP vorhanden*

Ihr Zeichen:

Unser Zeichen:
30.01.02-1.1.-546-06-15

Datum:
08.10.2015

Fortgeltendes Ortsrecht der ehemaligen Gemeinden; hier: Stadtratsbeschluss zur Fortgeltung des Ortsrechts bis zum 31.12.2016

Sehr geehrter Herr Brohm,

zu der Anfrage der Stadt Tangerhütte zur Rechtmäßigkeit des geplanten Stadtratsbeschlusses, mit dem die Fortgeltung des Ortsrechts der ehemaligen Gemeinden bis zum 31. Dezember 2016 beschlossen werden soll, teile ich Ihnen Folgendes mit: Ein sogenannter „Fortgeltungsbeschluss“, der die Geltungsdauer des Ortsrechts der ehemaligen selbstständigen Gemeinden (siehe § 1 Abs. 1 Gebietsänderungsvertrag der Stadt Tangerhütte) über den im Gebietsänderungsvertrag bestimmten Zeitraum hinaus verlängert, würde gegen geltendes Recht und die vertragliche Vereinbarung verstoßen.

Der elektronischen Anfrage der Stadt Tangerhütte vom 07. Oktober 2015 ist zu entnehmen, dass die Wählergemeinschaft Altmark-Elbe einen Antrag auf Beschlussfassung folgender Beschlussvorlage gestellt hat: „Der Stadtrat fasst einen Fortgeltungsbeschluss für die Satzungen der Einzelgemeinden, die bis zur Bildung der Einheitsgemeinde existierten. Dieser Beschluss soll eine Geltungsdauer bis maximal zum 31.12.2016 haben.“ Eine Begründung zu dieser Beschlussvorlage liegt der Kommunalaufsichtsbehörde nicht vor. Frau Wittke hat in Ihrer Email vom 07. Oktober 2015 unter Verweis auf die Regelungen im Gebietsänderungsvertrag zum Ortsrecht der Stadt Tangerhütte angeführt, dass die Verwaltung dabei sei, die Satzungen neu zu erstellen. Ferner seien bereits viele neu erlassen worden. Einige würden momentan durch die

Sprechzeiten: Allgemeine: Di. u. Do. 09:00 – 12:00 14:00 – 17:00 Bankverbindung: BIC NOLADE21SDL
Straßenverkehrsamt: Mo. 09:00 – 12:00 IBAN DE63 8105 0555 3010 0029 38
Tel: +49 3931 606 Di. u. Do. 09:00 – 12:00 14:00 – 17:00
Fax: +49 3931 21 3060 Fr. 08:00 – 11:00



* Hinweise für den Zugang für schriftformersetzende elektronische Dokumente unter <http://www.landkreis-stendal.de/de/kontakt.html>

Verwaltung neu erstellt werden. Darüber hinaus äußerte sie die Frage, ob ein solcher Fortgeltungsbeschluss überhaupt möglich sei.

Ein Fortgeltungsbeschluss, mit dem das Ortsrecht über die vertraglich vereinbarte Dauer fortgelten soll, ist aus Sicht der Kommunalaufsichtsbehörde nicht möglich und folglich rechtswidrig.

Bei einer neuzubildenden Gemeinde ist geltendes Ortsrecht nicht vorhanden und muss neu erlassen werden. Auch hier kann bestimmt werden, dass für diese Zeit das alte Ortsrecht einer Gemeinde weitergilt. Die Weitergeltung ist allerdings aus Rechtsgründen auf die Dauer von fünf Jahren beschränkt.¹ Durch die Gebietsänderung soll die potentielle Vielfalt des Ortsrechts nicht auf Dauer konserviert werden, sondern in einem einheitlichen Ortsrecht der neuen Einheitsgemeinde aufgehen.²

Die Stadt Tangerhütte hat auf Grundlage des § 18 Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA)³, welcher durch § 19 Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA)⁴ ersetzt wurde, im § 11 Abs. 1 Gebietsänderungsvertrag bestimmt, dass das Ortsrecht der ehemaligen Gemeinden und der aufgelösten Verwaltungsgemeinschaft „Tangerhütte-Land“ bis zum Ende der ersten Amtszeit des neu zu wählenden Stadtrates zu ersetzen ist, sofern das in der Anlage 2 aufgeführte Ortsrecht nicht gegenstandslos geworden ist oder durch die neu gebildete Gemeinde ersetzt wurde. Die Kommunalaufsichtsbehörde war diesbezüglich bereits am 02. Dezember 2014 schriftlich an die Stadt Tangerhütte herangetreten. In diesem Schreiben wies die Kommunalaufsichtsbehörde darauf hin, dass die konstituierende Sitzung des neugewählten Stadtrats bereits am 09. Juli 2014 stattgefunden hätte und das in der Anlage 2 zum Gebietsänderungsvertrag aufgeführte Ortsrecht der ehemaligen Gemeinden somit außer Kraft getreten wäre. An dieser Rechtsauffassung hält die Kommunalaufsichtsbehörde weiterhin fest.

Der Gebietsänderungsvertrag der Stadt Tangerhütte wurde auf Grundlage des § 17 Abs. 1 GO LSA (§ 18 KVG LSA) geschlossen. Der Landkreis Stendal hat mit Beschluss vom 26. Mai 2010 den Gebietsänderungsvertrag zur Neubildung der Stadt Tangerhütte genehmigt. Eine solche

¹ Vgl. BayVGH, Urteil vom 03. Februar 1984 - Nr. 23 N 81 A.734 - BayVBl. 1984, 340.

² Beck, W., Schürmeier, C.: Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt - Kommentar, § 18 Rn. 6; siehe auch Gundlach, U., Kirchmer M., Klang, K.: Gemeindeordnung Sachsen-Anhalt - Kommentar, 3. Auflage, § 18 Rn. 2; Grimberg, M., Wiegand, B.: Gemeindeordnung Sachsen-Anhalt - Kommentar, 3. Auflage, § 18 Rn. 1.

³ Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.08.2009 (GVBl. LSA S. 383), außer Kraft am 01.07.2014 durch Artikel 23 Absatz 5 Nummer 1 des Gesetzes vom 17.06.2014 (GVBl. LSA S. 288).

⁴ Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17.06.2014 (GVBl. LSA S. 288).

Vereinbarung stellt einen öffentlich-rechtlichen Vertrag dar, so dass die §§ 54 ff. **Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG)**⁵ in Verbindung mit § 1 **Verwaltungsverfahrensgesetz Sachsen-Anhalt (VwVfG LSA)**⁶ Anwendung finden. Die in dem Gebietsänderungsvertrag gefassten Regelungen sind demzufolge bindend.⁷ Die Voraussetzungen zur Änderung der Vereinbarung im Sinne einer Fristverlängerung entsprechend § 60 VwVfG in Verbindung mit § 1 VwVfG LSA sind in diesem Fall ebenso nicht erfüllt.

Sofern Sie der Rechtsauffassung der Kommunalaufsichtsbehörde folgen, müssten Sie dem Stadtratsbeschluss gemäß § 65 Abs. 3 S. 1 KVG LSA widersprechen.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag



Bastian Sieler

⁵ **Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG)** in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 2003 (BGBl. I S. 102), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 25. Juli 2013 (BGBl. I S. 2749).

⁶ **Verwaltungsverfahrensgesetz Sachsen-Anhalt (VwVfG)** vom 18. November 2005 (GVBl. LSA S. 698) (1), geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 26. März 2013 (GVBl. LSA S. 134).

⁷ zur Bindungswirkung siehe VG Magdeburg, Urt. v. 04.07.2013 - 2 A 336/13, JurionRS 2013, 60719, Rn.

